

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Juli 1955

Das Schicksal des österreichischen Eigentums im Ausland308/A.B.

zu 327/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abg. ^{Dr.} G r e d l e r und Genossen, betreffend Vermögenswerte österreichischer Staatsbürger im Ausland, hat Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. F i g l folgendes mitgeteilt:

1) Die österreichische Bundesregierung steht mit den Regierungen der volksdemokratischen Staaten in ständiger Fühlungnahme, um letztere zu Verhandlungen bezüglich Freigabe des beschlagnahmten österreichischen Eigentums bzw. angemessener Entschädigung für die durch die Regierungen dieser Staaten verfügten Enteignungsmassnahmen zu bewegen.

Bisher scheiterten diese Versuche an der grundsätzlichen Weigerung dieser Regierungen, sich vor Abschluss des Staatsvertrages in Erörterungen über diese Angelegenheit einzulassen.

Infolge des unmittelbar bevorstehenden Inkrafttretens des Staatsvertrages bestehen jedoch begründete Aussichten auf eine baldige Durchführung dieser Verhandlungen, zumal bei einer Reihe der erwähnten Regierungen in letzter Zeit bereits eine prinzipielle Geneigtheit in dieser Richtung wahrgenommen werden konnte.

Ungarn, mit welchem Lande bereits im Herbst 1953 Vermögensfreigabe-verhandlungen gepflogen wurden, hat sich bereits offiziell mit deren Fortsetzung im Herbst d.J. in Wien bereit erklärt.

Hinsichtlich der übrigen volksdemokratischen Staaten liegen noch keine offiziellen Zusagen der Verhandlungsbereitschaft vor; es kann jedoch angenommen werden, dass mit der Einleitung von Besprechungen in einem nicht zu fernem Zeitpunkt zu rechnen sein wird.

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung bewusst, die einer Restitution oder wenigstens einer teilweisen Entschädigung der sehr bedeutenden österreichischen Vermögenswerte in den oben bezeichneten Ländern zukommt, und wird nicht ermangeln, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den durch die oben geschilderten Massnahmen geschädigten österreichischen Staatsbürgern zu ihrem Recht zu verhelfen.

2) Hinsichtlich der Frage der Übernahme der im Staatsvertrag (Art. 22 Abs 1 Punkt 6) österreichischerseits übernommenen Zahlungsverpflichtung von 150 Millionen Dollar an die UdSSR durch die volksdemokratischen Staaten zwecks Abstattung der ihnen aus dem Entzug österreichischen Eigentums entstandenen Entschädigungsverpflichtung wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um einen Vorschlag handelt, der bereits während der Staatsvertragsverhandlungen 1948/49 vom französischen General Chérière gemacht wurde, jedoch nicht die Zustimmung der UdSSR gefunden hat. Die österreichische Bundesregierung bezweifelt, dass die Regierung der UdSSR ihre diesbezügliche Meinung geändert haben könnte, ist aber bereit, den gegenwärtigen Standpunkt der russischen Regierung in dieser Frage in geeigneter Weise zu sondieren.

3) An eine Überbrückungshilfe in Form einer Vorschusszahlung der Entschädigungssumme an die durch die Enteignungsmassnahmen der volksdemokratischen Regierung betroffenen Rechtssubjekte kann im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gedacht werden. Eine Bewertung des Schadens, bzw. die Aufteilung einer zur Verfügung stehenden Summe mit Rücksicht auf den Grad des Schadens und die Berücksichtigungswürdigkeit der Geschädigten ist nämlich erst im Zuge bzw. nach Abschluss entsprechender zwischenstaatlicher Verhandlungen über die Restitution bzw. Entschädigung des entzogenen Vermögens möglich. Darüber hinaus würde die Festsetzung bestimmter Entschädigungswerte bei der innerstaatlichen Überbrückungshilfe ein Präjudiz bei den Vereinbarungen über die durch die fremden Staaten zu entrichtenden Entschädigungssummen schaffen.
